



3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Auerbach/Erz. über die Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 19. November 2001

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) die zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) geändert worden ist in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Art. 31 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Auerbach/Erz. in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Auerbach/Erz. über die Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 19. November 2001, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Auerbach/Erz. über die Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 22. September 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist. Für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, für die im kommunalen Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung im kommunalen Kostenverzeichnis wird eine Gebühr innerhalb der Rahmengebühr i. H. von 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;

5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

3. § 7 erhält folgende neue Fassung

Gemäß § 25, Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, der § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

4. Das Kostenverzeichnis, Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Auerbach, erhält folgende neue Fassung

Anlage zu § 3 Abs. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Auerbach/Erz. über die Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 19. November 2001

kommunales Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR / % des Gegenstandswertes
1	Einsichtsgewährung, Auskünfte	
1.1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	7,00 € bis 55,00 €
1.2	Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	7,00 € bis 55,00 €
2	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 € bis 55,00 €
2.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie, und dergleichen je angefangene Seite	1,00 €; min. 5,00 €
3	Erteilung von Bescheinigungen	5,00 € bis 55,00 €
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 € bis 500,00 €
5	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 4	10,00 € bis 250,00 €
6	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, min. 5,00 €
7	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	3 % des Wertes, min. 5,00 €
7.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	3 % von 500 € und 1 % des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	3 % des Wertes, min. die Unterbringungskosten
8.	Ausgabe Ersatz- Hundesteuermarke	5,00 €
9.	Schreibauslagen	

9.1	Schreibaussagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., ohne Berücksichtigung der Herstellung, je angefangene Seite	
9.1.1	Für die ersten 50 Seiten	0,70 € , min. 5,00 €
9.1.2	Für jede weitere angefangene Seite	0,35 €
9.2	Anfertigung einer besonders zeitintensiven oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Gebühr nach Tarifstelle 9.1.1.; bzw. 9.1.2 kann bis auf das 5-fache erhöht werden, min. 5,00 €
9.3	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	Gebühr nach Tarifstelle 9.1.1.; bzw. 9.1.2 kann um die Hälfte verringert werden, min. 5,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, den 01.10.2014


Kretzschmann
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.